**Schutzkonzept Covid 19 (Version gültig ab FerienSpass 2020)**

1. **Allgemeines/Ausgangslage**

Aus Basis der vorliegenden Standardvorlage muss von jedem Verein ein individuelles Konzept erstellt werden. Das individuelle Konzept muss nicht von einer Behörde genehmigt werden. Die zuständigen Behörden können jedoch eine Veranstaltung verbieten oder eine Anlage schliessen, wenn kein oder ein nicht ausreichendes Schutzkonzept vorliegt.

1. **Übergeordnete, allgemein gültige Verhaltensgrundsätze**

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Corona Virus. Diese Grundsätze sind:

A Symptomfrei an die Veranstaltungen

B Einhaltung der Hygiene-Empfehlungen des BAG

C Distanz halten (wenn immer möglich 1.5m Abstand)

D Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, muss die Nachverfolgung enger Personenkontakte (Contact Tracing) sichergestellt sein, etwa mit Präsenzlisten

E Bezeichnung verantwortlicher Person, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins

1. **Regelungen für Eingangskontrolle (Anwesenheitsliste)**

Enge Kontakte zwischen den Personen müssen auf Anforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein Präsenzlisten. Können Distanzregeln nicht eingehalten werden, ist jeder Teilnehmer registriert mit:

Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer

1. **Ankunft und Rückfahrt zu den Veranstaltungen**

Die Teilnehmer kommen, wenn möglich, individuell zu Fuss oder mit dem Velo zu den Aktivitäten. Falls dies nicht möglich ist, sollte selbstständig und ohne die

Bildung von Fahrgemeinschaften angereist werden. Auf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel sollte, wenn möglich, verzichtet werden. Sollten öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden, ist eine Mundschutzmaske zu tragen.

Jüngere Teilnehmer können von den Eltern zu den Aktivitäten begleitet

werden. Bei der Übergabe ist es wichtig, dass die Distanzregeln von Eltern zu Veranstaltungsleitern sowie zu anderen Eltern und Kindern eingehalten werden.

1. **Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort**

Die Verantwortung für die Kontrolle und die Durchsetzung der oben beschriebenen Massnahmen und Empfehlungen obliegen dem durchführenden Verein. Neben der Durchsetzung und Kontrolle der Massnahmen ist der Verein verantwortlich für:

. Aufstellung von Desinfektionsmitteln an Ein- /Ausgang
. Bereitstellung von Hygienemasken
. Anwesenheitsliste

 18.08.20 / GAT